

# Richtlinien für die Zweierdelegation des Erziehungsrates für die Mittelschulen

vom 13. März 2019

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 70 des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980<sup>1</sup>

als Richtlinien:

## 1. Zusammensetzung und Aufgaben

Der Erziehungsrat bezeichnet für jede staatliche Mittelschule eine Delegation aus seiner Mitte. Die Delegation besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten der Prüfungskonferenzen gemäss Art. 19 des Aufnahmereglements der Mittelschulen (sGS 215.110), Art. 17 des Maturitätsprüfungsreglements des Gymnasiums (SchBl 1998, Nr. 7-8), Art. 20 des Reglements über die Abschlussprüfung der Fachmittelschule und die Fachmaturität (SchBl 2008, Nr. 6) und Art. 18 des Berufsmaturitätsprüfungsreglements der Wirtschaftsmittelschule (SchBl 2012, Nr. 7-8).<sup>2</sup>

Die Zweierdelegation vertritt den Erziehungsrat in seiner Aufgabe als beaufsichtigendes Organ und bringt eine Aussenperspektive ein. Sie unterstützt die Schulleitung auf strategischer Ebene.

## 2. Kenntnis der Geschäfte

Die beiden Mitglieder der Delegation bilden die Schnittstelle zwischen dem Erziehungsrat und der betreffenden Schule. Sie sorgen dafür, dass sie bei Erziehungsratsgeschäften, die eine Mittelschule besonders berühren, über die Hintergründe und Zusammenhänge informiert sind und die Anliegen der Schule kennen.

Dies namentlich bei folgenden Geschäften, die in den Zuständigkeitsbereich des Erziehungsrates fallen:

- Wahl der Rektorin oder des Rektors
- Genehmigung der Wahl der Prorektorate
- Genehmigung der Führungsstruktur
- Bewilligung von Schulversuchen
- Kenntnisaufnahme des Berichts zur Schulentwicklung Sem
- Genehmigung des Amtsberichts
- Beschwerden gegen die Rektorin oder den Rektor
- Genehmigung der Statuten der Schülerorganisation

## 3. Kontaktpflege

Die Delegation führt in der Regel zwei Mal jährlich im Beisein der Leiterin oder des Leiters des Amtes für Mittelschulen eine Besprechung mit der Schulleitung durch.

### a. Teilnehmende

Die Besprechung findet in zwei Teilen in folgender Zusammensetzung statt:

1. Teil: Delegation, Rektoratskommission und Leiterin oder Leiter des Amtes für Mittelschulen;
2. Teil: Delegation, Rektorin oder Rektor und Leiterin oder Leiter des Amtes für Mittelschulen.

---

<sup>1</sup> sGS 215.1.

<sup>2</sup> Für die KSWil besteht zudem die interkantonale Begleitkommission für die Kantonsschule Wil (IBKW).

Die Verwalterin oder der Verwalter und weitere Fachpersonen aus der Schule können zum 1. Teil der Besprechung eingeladen werden. Die Leiterin oder der Leiter der Koordinationsgruppe Schulentwicklung erstattet in der Regel einmal jährlich Bericht.

#### b. Themen

- Fokusthema des Erziehungsrates
- Personalentwicklungsprogramme und -massnahmen
- allgemeiner Bericht zum Verfahren «Beurteilung und der Kompetenzentwicklung der Lehrpersonen (Bekom)»
- Themen, Verfahren und Wirkung der Schulentwicklung Sem
- laufende und geplante Projekte (insbesondere Projektplanung)
- Evaluationen abgeschlossener Projekte
- Zusammenarbeit mit dem Konvent
- Zusammenarbeit im Kollegium
- Zusammenarbeit in der Schulleitung und mit der Schulverwaltung
- statistische Auswertungen zur Leistung der Schülerinnen und Schüler
- Resultate von Abschlüssen
- besondere Anliegen der Schule
- besondere Vorkommnisse

#### c. Unterlagen

Den Mitgliedern der Delegation werden die Unterlagen, die für die Besprechung notwendig sind, rechtzeitig zugestellt.

#### 4. Organisation

Die Präsidentin oder der Präsident legt in Rücksprache mit der Rektorin oder dem Rektor die Traktanden fest und lädt zur Besprechung ein.

Das Rektoratssekretariat sorgt für die Terminkoordination und ist für die Protokollierung des ersten Teils der Besprechung besorgt.

Der zweite Teil der Besprechung wird von der Leiterin oder vom Leiter des Amtes für Mittelschule protokolliert.

#### 5. Mitwirkung bei Aufnahme- und Schlussprüfungen, Unterrichtsbesuche sowie Teilnahme an Veranstaltungen

Die Delegierten beteiligen sich als Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten an den Abschlussprüfungen.<sup>3</sup>

Sie präsidieren die Prüfungskonferenzen<sup>4</sup> und nehmen an den Maturitätsfeiern teil.

Sie können Unterrichtsbesuche machen, um sich ein Bild über die Unterrichtsgestaltung zu verschaffen. Unterrichtsbesuche erfolgen ohne Beurteilung.

Zudem werden sie zu gesellschaftlichen und musischen Veranstaltungen der Schule eingeladen. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist nicht verpflichtend.

#### 6. Aufhebung bisherigen Rechts

Die Richtlinien für die Zweierdelegation des Erziehungsrates für die Mittelschulen vom 11. April 2012 und die Abmachungen des Erziehungsrates in Bezug auf die Organisation und die Durchführung der Besprechungen der Zweierdelegation des Erziehungsrates für die Mittelschulen vom 22. Oktober 2014 werden aufgehoben.

#### 7. Vollzug

Diese Richtlinien werden ab 13. März 2019 angewendet.

<sup>3</sup> Es gelten die Ausstandsregeln gemäss Art. 7 VRP.

<sup>4</sup> Vgl. Anhang 1.

Im Namen des Erziehungsrates,  
Der Präsident:

Stefan Kölliker,  
Regierungsrat

Der Geschäftsführer:

Jürg Raschle,  
Generalsekretär

## Anhang: Zuständigkeit des Erziehungsrates im Bereich der Mittelschulen

Zuständigkeit	Bemerkung	Quelle
Genehmigung der Führungsstruktur		Art. 23 Abs. 2 MSG <sup>5</sup>
Wahl der Rektorin oder des Rektors	Genehmigung durch die Regierung	Art. 25 Abs. 1 MSG
Genehmigung Wahl Prorektorinnen und Prorektoren	Wahl durch Rektorin oder Rektor	Art. 25 Abs. 2 MSG
Reglement zur KRK <sup>6</sup>	HB 7.101	Art. 27 Abs. 3 MSG
Festsetzung Unterrichtsbeginn Beginn Semester		Art. 28 Abs. 1 MSG
Festsetzung Schulferien		Art. 29 Abs. 2 MSG
Erlass der Lehrpläne	Genehmigung durch die Regierung	Art. 30 Abs. 2 MSG
Bezeichnung verbindlicher Lehrmittel	(nie genutzt)	Art. 32 Abs. 1 MSG
Anordnung von Schulversuchen		Art. 33 Abs. 1 MSG
Erlass von Reglementen: Aufnahme, Promotion, Schlussprüfungen		Art. 35 Abs. 1 MSG
Erlass des Berufsauftrags		Art. 57 <sup>bis</sup> MSG
Erlass von Vorschriften für die Abteilungs- und Klassenkonferenzen	(nie genutzt)	Art. 62 Abs. 2 MSG
Leitung und Beaufsichtigung der Mittelschulen	Generalklausel	Art. 70 Abs. 1 MSG
Beaufsichtigung des Unterrichts		Art. 70 Abs. 2 Bst. b MSG
Behandlung der Jahres- und Zwischenberichte; Anordnung von Massnahmen		Art. 70 Abs. 2 Bst. c MSG
Vorbereitung der der Regierung zustehenden Geschäfte		Art. 70 Abs. 2 Bst. d MSG
Bestellung von Fachkommissionen	z.B. PK-MS	Art. 72 MSG
Beschwerden gegen die Rektorin oder den Rektor		Art. 77 MSG
Rekurse gegen Entscheide der Rektorin oder des Rektors, Verfügungen der Rektorkommission, Verfügungen zu Aufnahme, Promotion und Schlussprüfungen		Art. 80 MSG
Anerkennung von Abschlusszeugnissen nicht-staatlicher Mittelschulen		Art. 81 MSG
Regelung von Art, Anzahl und Durchführung von Studienwochen	(besondere Unterrichtswochen)	Art. 9 Abs. 2 MSV <sup>7</sup>
Genehmigung der Statuten der Schülerorganisation		Art. 24 Abs. 2 MSV
Wahl Mitglieder Paritätische Aufnahmeprüfungskommissionen		Art. 10 APR <sup>8</sup>
Präsidium und Vizepräsidium Aufnahmeprüfungskonferenz		Art. 19 APR
Expertin oder Experte an Abschlussprüfungen	inkl. Einsichtsrecht in die schriftlichen Arbeiten	Art. 4 Abs. 2 Bst. a PrüfR-Gym <sup>9</sup> , Art. 3 Abs. 2 Bst. a PrüfR-WMS <sup>10</sup> , Art. 3 Bst. a

<sup>5</sup> Mittelschulgesetz (sGS 215.1, abgekürzt MSG).

<sup>6</sup> [https://www.schule.sg.ch/home/mittelschule/handbuch\\_mittelschulen/schulleitung/\\_jcr\\_content/Par/download-list/DownloadListPar/download.ocFile/7.101%20Reglement%20%C3%BCber%20die%20Organisation%20und%20Aufgaben%20der%20Kantonalen%20Rektorenkonferenz.pdf](https://www.schule.sg.ch/home/mittelschule/handbuch_mittelschulen/schulleitung/_jcr_content/Par/download-list/DownloadListPar/download.ocFile/7.101%20Reglement%20%C3%BCber%20die%20Organisation%20und%20Aufgaben%20der%20Kantonalen%20Rektorenkonferenz.pdf)

<sup>7</sup> Mittelschulverordnung (sGS 215.11, abgekürzt MSV).

<sup>8</sup> Aufnahmeprüfungsreglement der Mittelschule (sGS 215.110, nachstehend APR).

<sup>9</sup> Maturitätsprüfungsreglement des Gymnasiums (SchBl 1998, Nr. 7-8, nachstehend PrüfR-Gym).

<sup>10</sup> Berufsmaturitätsprüfungsreglement der Wirtschaftsmittelschule (SchBl 2012, Nr. 7-8, nachstehend PrüfR-WMS).

Präsidium und Vizepräsidium Schlussprüfungskonferenz

Ziff. 1 PrüfR-IMS<sup>11</sup>;  
Art. 7 Abs. 2 Bst. a  
PrüfR-FMS<sup>12</sup>  
Art. 17 Abs. 1 Bst. a  
PrüfR-Gym, Art. 18  
Abs. 1 Bst. a PrüfR-  
WMS, Art. 19 Ziff. 1  
Bst. e PrüfR-IMS, Art.  
20 Abs. 1 Bst. a  
PrüfR-FMS  
Leitfaden Sem<sup>13</sup>

Schulentwicklung Projektplan und Statusbericht:  
Stellungnahme Zweierdelegation, Genehmigung  
durch Erziehungsrat

Die Zweierdelegation ist nicht verantwortlich für die Bereiche Finanzen, Bauten, Renovationen, Investitionen, Stellenplan und für das Verwaltungspersonal. Sie ist zudem nicht zuständig für die Leistungsbeurteilung der Rektorin oder des Rektors sowie für die Beurteilung der Lehrpersonen (Bekom, HB-MS 6.205a<sup>14</sup>).

---

<sup>11</sup> Berufsmaturitätsprüfungsreglement der Informatikmittelschule (SchBI 2017, Nr. 6, nachstehend PrüfR-IMS.

<sup>12</sup> Reglement über die Abschlussprüfung der Fachmittelschule und die Fachmaturität (SchBI 2018, Nr. 7-8, nachstehend PrüfR-FMS).

<sup>13</sup> Leitfaden für die Schulentwicklung an den Mittelschulen des Kantons St.Gallen (Sem) vom 26. Juni 2013.

<sup>14</sup> Reglement über die Beurteilung und Kompetenzentwicklung der Mittelschul-Lehrpersonen (SchBI 2012, Nr. 6)